

Merkblatt

zur Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Feiern (GEMA)

Die Verwertungsgesellschaft GEMA hat **einen der beiden** seit den 1980er Jahren mit dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) **bestehenden Verträge** mit Wirkung zum 01. Januar 2018 gekündigt. Dieser Vertrag machte die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken der Musik bei Aufführungen **in einem vertraglich genau abgestecktem Rahmen** möglich, ohne dass seitens der Pfarreien, Gemeinden oder anderer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft diese Nutzung bei der GEMA gemeldet oder gar vergütet werden musste (**dazu IV.**). Die Vertragskündigung hat zur Folge, dass künftig für die Durchführung von Veranstaltungen, bei denen urheberrechtlich relevante Musik aufgeführt werden soll, ein Meldeverfahren auch bei solchen Feiern einzuhalten ist, die bislang von einer Meldepflicht befreit waren (**dazu II.**). An die Stelle des bisherigen Vertrages tritt aber ein **neu zwischen dem VDD und der GEMA ausgehandelter Vertrag**, der allen Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft **mindestens 20 % - Nachlass auf die in Tarifen festgelegte Vergütung**, die für die Nutzung der Musik eigentlich an die GEMA zu zahlen wäre, gewährt (**dazu V.**).

Nicht betroffen von der Kündigung ist, und das sei bereits an dieser Stelle ausdrücklich festgehalten, der **Vertrag über die Musiknutzung in Gottesdiensten**. In Gottesdiensten und in mit dem Gottesdienst in liturgischem Zusammenhang stehenden Feiern kann „Musik“ in gewohnter Weise genutzt werden (**dazu III.**).

Dieses Merkblatt soll Ihnen eine Hilfestellung für die Planung „Ihrer“ Veranstaltungen geben. Wir möchten Ihnen nach einer **kurzen Erläuterung zu Anfang**, für welche Art der Musiknutzung die GEMA überhaupt die zuständige Verwertungsgesellschaft ist, aufzeigen, dass die Kündigung des betreffenden Vertrages **nur einen kleinen Teil der Musiknutzung innerhalb der kirchlichen Arbeit** betrifft. Danach geben wir Ihnen einige Aspekte an die Hand, was bei der Meldung zu beachten ist, um von dem **20 %-en Nachlass** aus dem neu mit der GEMA ausgehandelten Vertrag profitieren zu können.

Einleitend vorne weg:

I. Wann ist die GEMA überhaupt zuständig?

a) Erstes Erfordernis:

- o Es muss sich um eine „Aufführung“ von Werken der Musik handeln!

Die Verwertungsgesellschaft GEMA ist zuständig für die Verwertung von urheberrechtlich geschützter Musik bei „**Aufführungen**“. Eine „Aufführung“ liegt vor bei der „*öffentlichen Darbietung*“ von Werken der Musik vor einem Publikum. Für die GEMA-Relevanz der Musikknutzung ist unerheblich, ob es sich um Musik von Tonträgern oder um Live-Musik handelt. Eine für das Merkmal der Aufführung erforderliche Darbietung liegt dagegen aber nicht beim gemeinsamen Gesang vor. Hierbei ist „das Publikum“ mit in die Darbietung eingebunden, so dass das Merkmal der Aufführung entfällt.

b) Zweites Erfordernis:

- o Das Musikwerk muss (noch) *urheberrechtlich geschützt sein!*

Voraussetzung für die Vergütungspflicht bei der GEMA ist immer, dass **urheberrechtlich geschützte Musik** aufgeführt werden soll. Der urheberrechtliche Schutz eines Musikstücks entfällt, wenn der Urheber des Musikstücks (z.B. der Komponist) bereits **länger als 70 Jahre verstorben** ist. Solche Werke sind „*öffentlich zugänglich*“ und können von jedermann frei genutzt werden. Entfällt der urheberrechtliche Schutz eines Werkes durch Zeitablauf, bestehen nach dem Urheberrechtsgesetz auch keine Rechte an dem Musikstück fort. Ein Bedürfnis zur Verwertung solcher Werke der Musik durch die GEMA entfällt daher. Insbesondere bei älteren Musikstücken der liturgischen oder klassischen Musik „längst“ verstorbener Komponisten kann der urheberrechtliche Schutz im Einzelfall entfallen.

II. Welcher Vertrag ist von der Kündigung betroffen?

Zwischen VDD und GEMA bestanden in der Vergangenheit **zwei Verträge** zur Abdeckung von Nutzungen urheberrechtlich relevanter Musikwerke. Der von der Kündigung der GEMA betroffene Vertrag hat bis zum 01. Januar 2018 die Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Festen außerhalb liturgischer Feiern zum Teil von einer Melde- und Vergütungspflicht, andere Veranstaltungen von einer Meldepflicht befreit. Die Nutzung der Musik war pauschal abgegolten und die Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft mussten in dem vertraglich festgelegten Umfang ihre Veranstaltung gegenüber der GEMA nicht separat melden.

III. Welcher Vertrag ist nicht von der Kündigung betroffen?

Nicht von der Vertragskündigung durch die GEMA betroffen ist der Vertrag über **die Musikknutzung in Gottesdiensten oder gottesdienstähnlichen Veranstaltungen**. Der VDD konnte sich mit der GEMA über eine Fortsetzung des bestehenden Vertrages einigen, um auch in Zukunft Pfarreien, Gemeinden Gemeinde- oder Pfarrverbände und andere Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft von einer Melde- und Vergütungspflicht für die Nutzung von urheberrechtlich relevanter Musik in Gottesdiensten freizuhalten. Die Musik kann auch weiterhin in gewohnter Weise in Gottesdiensten oder gottesdienstlichen Feiern genutzt werden (Chorgesang oder instrumentales Vorspiel durch Orgel oder andere Instrumente). Dieser Vertrag erstreckt die zulässige, d.h. nicht meldepflichtige Nutzung, von Werken der Musik darüber hinaus auch auf die Nutzung von Musikwerken **in liturgischen Feiern außerhalb des Kirchengebäudes** (z.B. Umzügen-„Martinsumzug“ oder Fronleichnamsprozession). Eine Nutzung von Musik ist in einem Gottesdienst weiterhin ohne Meldung bzw. Vergütung bei der GEMA möglich.

IV. Was ändert sich durch die Kündigung des Vertrages über die Musikknutzung bei kirchlichen Veranstaltungen?

Durch den Vertrag, der bis zum 01. Januar 2018 die Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Festen regelte, war **eine „geringe“ Anzahl von Veranstaltungen** auch außerhalb des Gottesdienstes, bei denen urheberrechtlich relevante Musik genutzt wurde, gegenüber der GEMA bereits pauschal im Voraus vergütet und musste nicht mehr separat bei der GEMA gemeldet werden. Zu den weder melde- noch vergütungspflichtigen Veranstaltungen gehörten **1 Pfarr-/ Gemeindefest jährlich, 1 Kindergartenfest jährlich pro KiTa, 1 adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich** oder **1 adventliche Feier mit Livemusik** sowie **1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich**. Voraussetzung für diese Einordnung war stets, dass kein Eintrittsgeld oder Spende erhoben wurde. Für diese aufgeführten Veranstaltungen wird es in Zukunft neben der Meldepflicht auch eine Vergütungspflicht geben. Meldepflichtig, nicht aber auch vergütungspflichtig waren **Konzerte mit ernster Musik, mit neuem geistlichem Liedgut** sowie **Gospelmusik**. Diese drei Veranstaltungstypen unterliegen künftig einer Vergütungspflicht. Veranstaltungen wie Konzerte der Unterhaltungsmusik, Gemeindefeste mit überwiegend Tanz sowie andere Tanzveranstaltungen waren auch in der Vergangenheit nicht vom Vertrag erfasst und damit sowohl melde- wie gebührenpflichtig. Hier ändert sich also nichts!!

V. Gibt es einen Ersatzvertrag?

Ja!!

Der VDD hat sich für die (Erz-)Diözesen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden mit der GEMA über einen neuen Vertrag einigen können, der den Berechtigten **auf die jeweils gültigen Vergütungssätze einen Nachlass von 20 %** einräumt. Die gültigen Tarife sind jeweils auf der Homepage der GEMA zu finden (www.gema.de/katholisch¹). Die dort angegebenen Vergütungssätze sind jeweils Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen sind.

VI. Sind neben den 20 % Gesamtvertragsnachlass noch weitere Rabatte möglich?

Ja!!

Der Gesamtvertragsnachlass wird unabhängig und zusätzlich zu anderen tariflichen Nachlässen eingeräumt. Solche Sondernachlässe werden zum Beispiel bei Tarifen für Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik mit **religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung** in Höhe von **15 %** zusätzlich zum Nachlass von 20 % eingeräumt. Gemeint sind insbesondere Pfarrfeste, Kinder- und Seniorenveranstaltungen oder auch Veranstaltungen von Karnevals- oder Schützenvereinen. **Sog. Benefizveranstaltungen** erhalten einen weiteren Nachlass von **10 %**.

VII. Welche Tarife gelten für die Veranstaltungen mit Musikaufführungen?

Für Veranstaltungen gelten zum Teil unterschiedliche Tarife, jeweils in Abhängigkeit davon, welchen Charakter die Veranstaltung hat. Für **Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik** wird nach anderen Berechnungsparametern der Tarif berechnet als bei **Konzerten mit sogenannter „Ernster Musik“**. Als Konzerte der Ernsten Musik können z.B. Konzerte mit geistlichem Liedgut oder auch Konzerte der klassischen Musik eingeordnet werden. Darüber hinaus werden häufig Werke der Musik bei Jugendveranstaltungen, Pfarr- oder Gemeindefesten oder Bühnenaufführungen genutzt. Auch für die **Vorführung von Filmen (Public Viewing)** entsteht eine Meldepflicht gegenüber der GEMA, für die gesonderte Tarife gelten.

¹ Seitens der GEMA ist zugesagt worden, dass ein solcher Link im Januar 2018 erstellt und die Tarife dort zusätzlich eingestellt werden sollen.

VIII. Gibt es einen Meldebogen, der für die Meldungen von Veranstaltungen genutzt werden kann?

Ja!!

Für die kirchlichen Träger ist ein mit der GEMA abgestimmter Meldebogen für die Meldung bei der GEMA ins Internet online eingestellt. Dieser Meldebogen kann unter <https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/verwertungsgesellschaften.html> oder unter www.dbk.de heruntergeladen und ausgefüllt werden und dient der Erleichterung der Meldung „Ihrer“ Veranstaltungen.

IX. Wie ist der Meldebogen auszufüllen?

Auf Seite 1 des mit Fragebogen überschriebenen Meldebogens werden Sie um einzelne **Angaben zu Ihnen als Veranstalter** gebeten. Nur durch das vollständige Ausfüllen dieser Zeilen ist eine Zuordnung als Einrichtung der „katholischen Kirche“ und damit zum Vertrag des VDD möglich, der Ihnen den oben bezeichneten Nachlass in Höhe von 20 % einräumt. Das Feld, in dem Sie um die Angabe der **GEMA-Kundennummer** gebeten werden, lassen Sie bitte bei der ersten Meldung noch frei. Eine Kundennummer wird Ihnen bei Rechnungsstellung dann automatisch durch die GEMA zugeteilt, die Sie dann bei weiteren Meldungen nutzen können. Im Folgenden werden Sie um eine **Einordnung „Ihrer“ Veranstaltung** gebeten. Handelt es sich um ein Konzert, machen Sie bitte die weiteren Angaben in den entsprechenden Feldern auf Seite 1 des Meldebogens, für die „sonstigen Veranstaltungen“ werden Sie um einige Angaben auf Seite 2 des Meldebogens gebeten. Der Meldebogen enthält darüber hinaus eine **sog. Titelliste**, in die die Titel der Musikwerke einzutragen sind. Diese Eintragungspflicht gilt aber nur für die Musiknutzungen bei Live-Musik-veranstaltungen. Um Ihnen die Eintragung einer Veranstaltung zu veranschaulichen, haben wir in **einem Muster**, welches diesem Schreiben beigelegt und auch auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz zu finden ist (www.dbk.de), am Beispiel eines Pfarrfestes mit Tonträgermusik dargestellt, welche Eintragungen dazu erforderlich sind.

X. Woher weiß ich, wie teuer meine Veranstaltung ist?

Die Tarife, die die GEMA für die Nutzung von Werken der Musik auf den verschiedenen Veranstaltungen verlangt, finden Sie im Internet veröffentlicht (www.gema.de/katholisch²).

Die tarifliche Einordnung richtet sich zunächst danach, welchen Charakter die Veranstaltung hat. Handelt es sich um ein Konzert der Unterhaltungsmusik werden die Tarife nach anderen

² Seitens der GEMA ist zugesagt worden, dass ein solcher Link im Januar 2018 erstellt und die Tarife dort zusätzlich eingestellt werden sollen.

Maßstäben berechnet als bei Konzerten der Ersten Musik, wieder andere Tarife gelten beim Abspielen von Tonträgermusik oder Filmaufführungen. Die Tarife haben wir Ihnen auch unter <https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/verwertungsgesellschaften.html> und <http://www.dbk.de/de/ueber-uns/vdd/dokumente-vdd> zur Einsicht online eingestellt. Dabei handelt es sich jeweils um den von der GEMA festgesetzten Ausgangstarif. Der Nachlass von 20 % ist noch nicht mit einberechnet.

XI. Wonach richtet sich die Festlegung des Vergütung/des Tarifes?

a) *Konzerte mit Unterhaltungsmusik*

Die Vergütungssätze für Konzerte mit Unterhaltungsmusik berechnen sich zum einen nach der Anzahl der Besucher je Veranstaltung. Als Mindestsätze gelten

bis zu einer Besucheranzahl von 150 Personen	23,55 €
bis zu einer Besucheranzahl von 300 Personen	47,10 €
je weitere 150 Personen	23,55 €

Weiter hat die Höhe eines möglicherweise verlangten Eintrittsgeldes Einfluss auf die tarifliche Einordnung des Konzertes. Auch hier gilt der Grundsatz „Je höher der Eintritt, desto höher die Rechnung“.

b) *Konzerte der „Ersten Musik“ (liturgische oder klassische Musik)*

Auch bei den Vergütungssätzen für Konzerte mit sog. „Erster Musik“ findet eine erste Abstufung in der Besucherzahl statt. Allerdings ist hier weniger die Anzahl der tatsächlichen Besucher von Relevanz als vielmehr die Größe des Veranstaltungsraumes, in dem das Konzert stattfindet. Auswirkungen auf die Höhe des Tarifs hat erneut die Höhe des verlangten Eintrittsgeldes.

c) *Veranstaltungen mit Live-Musik (Unterhaltungs- und Tanzmusik)*

Von dieser Kategorisierung sind solche Veranstaltungen betroffen, in deren Rahmen es ähnlich wie bei einem Konzert zu Musikaufführungen durch einen Künstler kommt, diese musikalische Darbietung aber nur „am Rande“ der Veranstaltung stattfindet. Es wird also zum Beispiel ein Pfarrfest durchgeführt, an dem als ein Programmpunkt auch das Musikspiel einer Musikgruppe, eines einzelnen Darstellers, aber auch des Chores oder der örtlichen Musikkapelle vorgesehen ist. Auch hier ist neben der Höhe des verlangten

Eintrittsgeldes die Größe des Veranstaltungsraumes für die Höhe der Vergütung entscheidend.

Die entsprechenden Tarifübersichten zu den Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik und zu den Konzerten mit Unterhaltungs- und Ernster Musik finden sich auch auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz (<http://www.dbk.de/de/ueber-uns/vdd/dokumente-vdd/>). Zudem ist seitens der GEMA zugesagt worden, dass diese Übersichten ebenfalls in dem Link (www.gema.de/katholisch) aufgenommen werden soll.

XII. Wann muss ich meine Veranstaltung melden?

Die Veranstaltungen, bei dessen Durchführung tatsächlich urheberrechtlich relevante Musik genutzt wird, und auch sonstige Musikknutzungen sind **rechtzeitig** und **im Voraus** bei der GEMA anzumelden. Im Vertrag zwischen dem VDD und der GEMA ist vereinbart, dass die **Meldefrist für Konzerte (mit Unterhaltungsmusik/„Ernster Musik“)** bis **6 Wochen nach Veranstaltungstermin**, abweichend von der gesetzlichen Meldepflicht, mit allen zur Abrechnung notwendigen Daten bei der GEMA, verlängert wird. **Veranstalter von Live-Musik** sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht **innerhalb von 6 Wochen** nach der Veranstaltung nach, werden **zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung** tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt.

XIII. Was passiert, wenn ich meine Veranstaltung gar nicht melde?

Der Veranstalter ist verpflichtet, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen. Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche Einwilligung, **entfällt bei der Berechnung der Nachlass in Höhe von 20 %**. Der GEMA bleibt es in solchen Fällen vorbehalten, eine **doppelte Normalvergütung** zu verlangen.

XIV. Rückfragen

Sollten Sie noch weitere Nach- oder Rückfragen haben, steht Ihnen gerne **Herr Bernhard Moormann** unter der Rufnummer 0228/103-264 oder per E-Mail: b.moormann@dbk.de zur Verfügung.